

# Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Herausgegeben vom Zentralvorstand.

Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Venloerwall 9. Fernsprechanruf Ruf-Nr. 2 8538. — Redaktionschluss Montags Mittag vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme nur durch Otto Meine, Berlin SW. 47, Mühlentstr. 67.

11. Jahrgang.

Köln, den 4. April 1914.

Nummer 7.

## Wie steht es mit dem Hausarbeiterchutz?

Bis zum Jahre 1911 haben die Hausarbeiter, abgesehen von einigen unwesentlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, jedes staatlichen Schutzes entbehrt. Zwar tauchte schon 1887 bei Gelegenheit der Erörterung des Maßbrotgesetzes die Frage auf, führte aber nur zu einigen Erhebungen. Dann war wieder alles still. Der große Konfektionsarbeiterstreik von 1896 brachte den Staat wieder ins Rollen. Die laut § 154 Abs. 4 S.O. bestehenden Befugnisse des Bundesrats wurden auf die Konfektionswerkstätten mit fremden Arbeitern ausgedehnt; die reinen Heimarbeitbetriebe wurden jedoch nicht erfasst. Abermals trat eine zehnjährige Pause ein. Dann endlich brachte 1907 nach der Berliner Heimarbeit-Ausstellung die Reichsregierung zwei Gesetzentwürfe ein, von denen der eine die Verhältnisse der Tabakhausindustrie, der andere in Form einer Novelle zur Gewerbeordnung die übrige Heimarbeit regeln sollte. An Stelle dieser Vorlagen, die allgemein wenig befriedigten, wurde 1908 das Hausarbeitsgesetz eingebracht, das in vielen Punkten eine Verbesserung der ersten Entwürfe bedeutete. Abermals zogen sich die Verhandlungen darüber drei Jahre lang hin, und erst 1911 gelangte die Vorlage zur Annahme.

Zeit Erlaß des Hausarbeitsgesetzes sind seit zwei Jahre verfloßen. Was ist in dieser Zeitperiode geschehen, um das Gesetz in die Wirklichkeit zu übertragen und welche Wirkungen lassen sich bis heute erkennen?

Das Hausarbeitsgesetz ist im wesentlichen in Form eines Rahmengesetzes geschaffen, d. h. es ermächtigt Bundesrat, Landesregierungen oder Ortspolizeibehörden, zur Durchführung allgemein gehaltener Bestimmungen Spezialverordnungen zu erlassen. Diese können sich auf ein ganzes Gewerbe, auf einzelne Zweige, auf größere oder kleinere Gebiete erstrecken. Man sah sich zu dieser Form genötigt, weil die Heimarbeit außerordentliche Verschiedenartigkeit der Struktur, der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere auch der Wohnverhältnisse aufweist und weil man glaubte, durch Sondervorschriften dieser Mannigfaltigkeit besser Herr werden, der Eigenart einer Industrie oder einer Gegend besser Rechnung tragen zu können als durch gesetzlich für das ganze Reich festgelegte Bestimmungen. Auch hat diese Methode den Vorzug, daß man an wohlhabendere Gegenden höhere Anforderungen stellen kann, ohne ärmeren die Hausarbeit unmöglich zu machen. Ferner wird dabei das Minimum der Ansprüche nicht durch die ärmsten Gegenden, die man schonen will, bestimmt. Bei den Reichstagsverhandlungen wurde allerdings schon auf die Gefahr hingewiesen, daß die entsprechenden Behörden von diesen Befugnissen nicht Gebrauch machen und alles beim alten lassen würden. Die letzten Jahre haben uns belehrt, daß diese Befürchtungen nur zu berechtigt waren. Prüfen wir einmal ganz nüchtern, was das Hausarbeitsgesetz bisher zur Besserung der Lage der Hausarbeiter beigetragen hat.

§§ 1 und 2 des H.A.G. enthalten Begriffsbestimmungen der Personen und Werkstätten, die unter das Gesetz fallen; leider besteht hier insofern eine Lücke, als Hausarbeiter, die noch fremde Personen in ihrer Werkstätte beschäftigen, nicht einbezogen sind.

Da die Verhältnisse dieser Kategorien von Heimarbeitern sich vielfach wirtschaftlich kaum von denen der Einzelheimarbeiter unterscheiden, wäre ihre Einbeziehung unter das Gesetz sehr wünschenswert.

§ 3 regelt den Aushang von Lohnverzeichnissen in den Räumen, in denen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder abgenommen wird. Dem Bundesrat ist die Befugnis gegeben, für Gewerbe, in denen besonders große Musterzahl und schneller Wechsel der Muster in Frage kommt, Ausnahmen zu gestatten und nähere Anordnungen zur Durchführung der Bestimmung zu schaffen. Bis heute sind die Ausführungsverordnungen noch nicht erlassen, und so ist dieser Teil des Gesetzes auch noch nicht in Wirksamkeit getreten. Dasselbe gilt

von § 4 betreffend die Führung von Lohnbüchern. Auch hier kann der Bundesrat Ausnahmen gewähren; da diese aber noch nicht festgelegt sind, ist auch dieser Paragraph noch nicht in Kraft.

Eine rasche Inkraftsetzung dieser Bestimmungen ist dringend zu wünschen, schon im Interesse der Tätigkeit der Fachauschüsse. Sollten die Erhebungen wirklich so schwierig sein? In einer Reihe von Industrien haben die bereits bestehenden Tarifverträge doch schon den Beweis der Möglichkeit der Aufstellung von Lohnlisten erbracht! Der Reichstag sollte nachdrücklich Aufklärung fordern, warum der Bundesrat so säumig ist.

§ 5 H.A.G. beschäftigt sich mit der Vermeidung von Zeitverlüssen bei Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit. Die zuständige Polizeibehörde kann zu diesem Zwecke Anordnungen über die Regelung des Betriebes oder der Einrichtung der Betriebswerkstätte treffen.

Dies ist, wie es scheint, durch Vermittlung der Gewerbeinspektion in einer Anzahl von Betrieben geschehen. Allerdings zeigt die Erfahrung immer wieder, daß in großem Umfang die alten Mißstände noch weiter fortbestehen, da Klagen an die Gewerbeinspektion aus den Hausarbeiterkreisen wohl nur ausnahmsweise gelangen dürften und ohne solche Beschwerden ein Eingreifen schwierig ist. Immerhin können wir annehmen, daß in einer Anzahl von Fällen durch die Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten Besserung geschaffen worden ist.

§§ 6 bis 12 H.A.G. befassen sich mit dem Schutz des Hausarbeiters gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit und mit dem Schutz des Konsumenten. Gerade diese Paragraphen sind ganz allgemein gehalten und bedürfen der Ausfüllung durch Bundesratsverordnungen oder, soweit solche nicht erlassen sind, durch Verordnungen der Landeszentral- oder Polizeibehörden. Die letzteren haben hier und da für einen kleinen Bezirk und weniger bedeutende Gewerbe Verordnungen erlassen, besonders da, wo es sich um feuergefährliche Industrien handelte und das Interesse der allgemeinen Sicherheit bereits einen gewissen Schutz beisteht. Eine allgemeine Regelung ist bisher nur für die Tabakhausindustrie erfolgt; der Bundesrat hat in enger Anlehnung an die Gesetzesvorlage von 1907 eine diesbezügliche Verordnung erlassen.

Jedem welche Versuche, z. B. die übrige Nahrungs- und Genussmittelindustrie zu sanieren, sind nicht gemacht, ebenso wenig wie in anderen sicher gesundheits-schädlichen Gewerben, z. B. der Zellulose-, der Federindustrie, der Glasbläse-, der Thermometerherstellung. Da die Landes- resp. Ortspolizeibehörden auf eine Regelung von höchster Stelle warten, dürfte, von wenigen kleinen Versuchen abgesehen, noch alles beim alten geblieben sein. Es besteht also trotz der wohlklingenden Bestimmungen der §§ 6 bis 12 des H.A.G. keinerlei allgemein gültige Norm, die verhindert, daß z. B. Schokolade und Bonbon von schmutzigen Kinderfingern in unhygienischen Schlafräumen eingepackt, Konferven von Leuten gepußt werden, die an ekelregenden Krankheiten leiden usw. Auch ist z. B. keinerlei Vorschrift darüber erlassen, daß Kleidungsstücke, Lüten für Nahrungsmittel usw. nicht in Räumen angefertigt werden, in denen ansteckende Krankheiten herrschen. So lange solche allgemeine Vorschriften für bestimmte Industrien nicht erlassen sind, tritt auch nicht § 12 in Kraft, der dem Hausarbeiter die Pflicht auferlegt, den Betrieb vor Beginn der Beschäftigung unter Angabe der Werkstätte anzuzeigen, ebenso wenig wie § 15, durch welchen die Unternehmer der Nahrungs- und Genussmittelindustrie zur Werkstattdatenkontrolle herangezogen werden können. Auch ist, abgesehen davon, was persönliche Besuche und Bemühungen der Gewerbeinspektoren erreichen, nichts geschehen, um dem Hausarbeiter die wichtigsten hygienischen Kenntnisse beizubringen und wenigstens die Gutmütigen und Verständigen unter ihnen zu einer gewissen Vorsicht zu erziehen.

Die einzelnen Landesregierungen und Ortspolizeibehörden werden in dem Erlaß von strengeren Vorschriften durch die sehr berechtigte Erwägung gehemmt, daß sie mit ihren Bemühungen um Sanierung der

Hausindustrie unter Umständen nur erreichen, daß diese aus ihrem Bezirk in einen anderen ungeregelten auswandert. Heimarbeit läßt sich, soweit es sich nicht um ganz hochqualifizierte Arbeit handelt, und das ist verhältnismäßig selten der Fall, mit großer Leichtigkeit aus einer Gegend in die andere verpflanzen. Arbeitskräfte findet man überall; Maschinen und Fabrikräume braucht man nicht zu schaffen. Mit Leichtigkeit kann man sich in der Regel des Zwischenmeisterheims bedienen. Was verhilft es schließlich dem Berliner Konfektionär, wenn er die geringere Stapelware irgendwo in der Provinz anfertigen läßt und nur eilige Sachen und bessere Waren am Orte seines Betriebes herstellen läßt! Wir sehen, daß z. B. in den Vereinstäten deshalb gescheitert sind, weil man nicht zu einer allgemeinen Regelung kam. Als der Staat New York schärfere Bestimmungen über Werkstatthgiene erließ, wanderte die Heimarbeit einige Meilen weiter, ließ sich in dem ungeregelten New Jersey nieder, und dadurch waren alle Bemühungen des Staates New York illusorisch gemacht. Man kann auch solche Spezialvorschriften nicht ohne Singulierung der Unternehmer machen, deren Widerstand gegen jede Belastung oder Einschränkung der Heimarbeit aber zweifellos und mit Recht in dem Augenblick weit stärker sein wird, wo ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Bezirken herabgesetzt wird. Diese Umstände hemmen eine intensivere Tätigkeit der Landes- und Bezirksbehörden; es ist also ziemlich alles von der Tätigkeit des Bundesrats abhängig. Dieser aber hat bisher nur ein Lebenszeichen von sich gegeben: die Tabakverordnung. Die schwersten Mißstände für Heimarbeiter und Konsumenten hat der Bundesrat ruhig fast zwei Jahre fortbestehen lassen, ohne von den ihm gebotenen Befugnissen Gebrauch zu machen. Dies Verhalten ist um so gefährlicher für die Allgemeinheit, weil breiten Kreisen durch Erlaß des Hausarbeitsgesetzes vorgetäuscht wurde, es sei nun wirklich schon etwas zur Sanierung der Heimarbeit geschehen.

§ 13 H.A.G. verpflichtet den Unternehmer, Listen seiner Hausarbeiter zu führen, und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu stellen. Eritmalig sollten die Listen am 1. Juli 1911 eingereicht werden, dann sollten durch Polizeiverordnungen die weiteren Termine bestimmt werden. Bis heute stehen diese Verordnungen noch in manchen Bezirken ganz aus. Zum Teil wartet man auf genauere Bestimmungen höherer Orts über die Art der einzureichenden Listen. Eine einheitliche Form, die eine zusammenhängende Statistik ermöglicht, wäre sehr wünschenswert. Sehr gute Schenkungen sind z. B. in den Regierungsbezirken Köln und Breslau ausgegeben, diese geben wertvolle Anregung und können, wenn sie leicht auszufüllen werden, recht gutes Material liefern. Da die Heimarbeit sich wie eine Wanderniere bald hier, bald dort ansiedelt, wäre es sehr bedauerlich, wenn die Behörden daraus, daß am 1. Juli 1911 sich nur wenig Heimarbeit aus den eingereichten Listen ergab, den Schluß ziehen wollten, eine Einforderung der Listen von Hausarbeitern sei in ihrem Bezirk überhaupt nicht nötig. Wir sehen heute, daß z. B. die Konfektionshausindustrie plötzlich in rein agrarischen Bezirken Boden faßt, wie in den ostmärkischen Aniedelungsbezirken.

Mit der Durchführung des § 13 scheinen große Schwierigkeiten verbunden zu sein. Die Klagen der Gewerbeinspektoren über ungenügendes Einreichen der Listen und ungenügende Ausfüllung sind fast allgemein. Da die Listenführung die Grundlage jeder energischen Aufsichtstätigkeit ist, wäre von äußerster Wichtigkeit, daß man sie so sorgfältig wie irgend möglich zur Ausführung bringt. Jeder Heimarbeiter-Zähler und -Statistiker hat naturgemäß große Unsicherheiten an. Das wird nie zu vermeiden sein, aber innerhalb dieser Grenzen ließe sich doch vielleicht eine etwas sorgfältigere Beobachtung des Gesetzes, eventuell unter Bestrafung der lässigen Unternehmer erreichen. Auf jeden Fall, wie die Verhältnisse heute liegen, darf man die vorhandenen niedrigen Zahlen, die sich bei der Listenführung ergeben, nicht als Grund dafür ansehen, daß

in einem Bezirke z. B. ein Fachauschuss unnötig sei, wie das wohl der Fall ist, sondern muß, ehe man ein Urteil über die wirkliche Anzahl der Heimarbeit fällt, außer den behördlichen Listen noch andere Möglichkeiten benutzen, um zu richtigen Ergebnissen zu kommen.

§ 17 regelt die Gewerbeaufsicht. Soweit Bundesrat und Landesregierungen die Aufsicht nicht anders bestimmen, tritt die Gewerbeinspektion ein; damit ist dieser Behörde eine neue ungeheure Arbeit auferlegt. Handelt es sich hier doch um die Kontrolle von etwa einer halben Million von Hausgewerbetreibenden, die zum Teil in schwer erreichbaren Gebirgsgegenden wohnen und überall zerstreut sind. In den Großstädten wird eine große Zeitverräumnis dadurch bedingt, daß die Hausarbeiter Arbeit und Wohnung häufig wechseln und deshalb Listen, die heute stimmen, in einigen Wochen bereits große Unrichtigkeiten aufweisen. Das Wert der Gewerbeinspektion kann ein Kulturförderungsmittel allerersten Ranges sein, denn indem man sich bemüht, die Werkstättenhygiene zu fördern, bringt man dem Hausarbeiter und insbesondere der Hausarbeiterin Belehrung und Anleitung über die Führung ihres Haushalts; man erzieht sie zu Sauberkeit und Ordnung, zu regelmäßiger Lüftung und was dergleichen mehr ist. Es wäre aber eine armenliche Gewerbeinspektion, die sich nur mit der Behandlung einiger äußerlicher, grobgerifflicher Mängel begnügt, ohne die gesamte wirtschaftliche Lage des Hausarbeiters in Betracht zu ziehen. Eine solche Behandlung kostet aber Zeit, viel Zeit. Damit, daß 30 Hausarbeitsbetriebe, wo nicht noch mehr, an einem Tage abgehandelt werden, ist's nicht getan. Im allgemeinen wird man bei wirklich sorgfältiger Behandlung des Individualfalls täglich kaum über 15 bis 20 Besuche hinausgehen können, und eine solche eingehende Behandlung von 100 Fällen wird der oberflächlichen der doppelten Zahl an Wirksamkeit überlegen sein. Die Gewerbeinspektoren leisten, was sie vermögen. Aber ihr redliches Bemühen scheitert an der Unzulänglichkeit ihrer Zahl, ihrer sonstigen Arbeitsbelastung und der Größe und Schwierigkeit ihrer neuen Aufgabe. Soll das Gesetz nicht ein toter Buchstabe bleiben — und die Regierung rühmt sich oft, daß die deutsche Gewerbeaufsicht dafür Sorge, daß die Schutzgesetze gewissenhaft durchgeführt würden — so müßte der Stab der Gewerbeinspektoren erheblich vermehrt werden.

Vor allem aber erhebt sich wieder der Ruf nach weiblichen Beamten, die für die Beaufsichtigung der Heimarbeitsbetriebe, in denen ja meist Frauen arbeiten, besonders wertvoll sein könnten. Diese Vermehrung hat bis jetzt nicht stattgefunden. Denn so dankenswert die Reineinstellung von 7 Gewerbeinspektionen in den preussischen Etat für 1913 ist, so muß sie doch gerade der Heimarbeit nichts, da die neugeschaffenen Inspektorate sich nicht in Heimarbeitbetrieben befinden (sie sind geschaffen für Gölitz, Königshütte, Neumünster, Wehlar, Dinslaken, Opladen, Siegburg).

Auch in Bezug auf diesen wichtigen Punkt möge der Reichstag seine Forderungen eindringlich erheben, wenn nicht, wie zu hoffen ist, die Regierung selbst das Uebel erkennt und beseitigt.

Ein Gesetz wie das Hausarbeitsgesetz, das sich in erster Linie an den Willen und die verständnisvolle Mitarbeit des Hausarbeiters wendet, muß ihm zunächst zur Kenntnis gebracht werden. Der Leiter der badischen Gewerbeaufsicht (Wittmann\*) machte bereits 1907 den beachtlichen Vorschlag: „In den hausgewerblichen Arbeitsstätten sind Plakate mit den besonderen Bestimmungen, welche für den Betrieb oder die Betriebsart erlassen sind, und der Gesetzestext auszuhängen.“ Denn „ein Gesetzestext will nicht nur erlassen, sondern auch beigebracht sein.“ Leider hat man diesen praktischen und verständnismäßigen leicht durchführbaren Vorschlag noch nicht genügend berücksichtigt. Daß ein Hausarbeitsgesetz existiert, dürfte wohl außer den organisierten Hausarbeitern nur wenigen zur Kenntnis gekommen sein. Und noch weniger werden auch nur die grundlegenden Bestimmungen kennen. So berichtet die Gewerbeinspektion Chemnitz: „Es ergab sich, daß die Heimarbeiter nur vereinzelt von dem Hausarbeitsgesetz Kenntnis hatten.“ Und ähnliche Bemerkungen finden sich an vielen Orten. Nur in wenigen Industrien, die eine stärkere Heranziehung bedürftigen, wie etwa die Tabakindustrie, sind die Hausarbeiter durch allgemeine Vermutungen beunruhigt, ohne daß wirkliche Arbeit berührt. In den Gewerbeinspektionen hat sich ein beträchtliches und wertvolles Adressenmaterial von Hausgewerbetreibenden angesammelt; daß es aus Mangel an Beamten unbenutzt bleibt, ist schon erwähnt; man könnte es wenigstens insofern nutzbar machen, als man es zur Verfertigung von Merkblättern verwendet.

Eine Anzahl von deutschen Staaten haben größere oder kleinere Summen in den Etat eingeleitet, aus welchen Heimarbeitern, die bei der Durchführung des Gesetzes über Werkstättenhygiene in Schwierigkeiten kommen, Beihilfen gewährt werden sollen. Bisher sind

aus den Kreisen der Heimarbeiter nur sehr wenige diesbezügliche Anträge gestellt worden, weil sie nicht davon wußten; auch diese Tatsache deutet wohl darauf hin, wie wenig der ganze Stoff den Hausarbeitern bisher nahegebracht worden ist.

Nach §§ 18 bis 21 hat der Bundesrat die Errichtung von Fachauschüssen zu beschließen und die notwendigen Ausführungsverordnungen zu erlassen. Bisher sind weder die grundlegenden Verordnungen erschienen, noch ist die Errichtung auch nur eines einzigen Fachauschusses beschlossene, und somit steht dieser vielleicht wichtigste Teil des Hausarbeitsgesetzes heute nur auf dem Papier.

Es mag demgegenüber gezeigt werden, wie schnell die englische Regierung mit der Errichtung der Lohnämter vorging, bei denen es sich um eine viel verantwortungsvollere Aufgabe handelte als bei den deutschen Fachauschüssen mit ihren minimalen Befugnissen. Die englischen Ausführungsverordnungen waren zudem insofern weit bedeutender als die deutschen, weil das englische Gesetz fast die ganze Organisation der Kammer in die Hände des Handelsamtes gelegt hat. Die Ausführungsverordnung für das Kettenfahradamt kam fast unmittelbar nach der Annahme des Gesetzes noch vor seinem Inkrafttreten (am 1. Januar 1910) heraus, nämlich am 25. November 1909. Die Verordnungen für das Schachtelamt sind vom 27. April 1910, für das Spitzenamt vom 4. Mai 1910, für die Herren- und Knabenkonfektion vom 25. Juli 1910 datiert. Die Schaffung und die Verhandlungen der Kammer nahmen erstmalig natürlich längere Zeit in Anspruch, doch sind die ersten Lohnfestsetzungen der verschiedenen Kammer am 22. August 1910, 9. März 1911, 1. September 1911 und 9. November 1911 veröffentlicht. In England hatte man also innerhalb zweier Jahre nicht nur den ganzen, z. B. im Schneidergewerbe äußerst komplizierten Apparat geschaffen, sondern auch bereits die Aufgabe, die Festsetzung rechtsverbindlicher Löhne, erstmalig gelöst.

In einigen Orten sind bei den Vorberatungen über die Errichtung von Fachauschüssen zwar die Handelskammern, nicht aber die Arbeiterorganisationen befragt worden, ein sehr bedauerliches Vorgehen, das nicht das Vertrauen der Arbeiterchaft zu den Ausschüssen erhöhen kann. Tringend wünschenswert erscheint ein einheitliches und gemeinsames Vorgehen der einzelstaatlichen Regierungen bei der Errichtung der Fachauschüsse über die Entschliessungen der lokalen Instanzen hinweg. Es kommt nicht so sehr darauf an, möglichst viele Fachauschüsse zu schaffen, als vielmehr darauf, einzelne besonders wichtige oder ausichtsreiche Industrien möglichst in allen Zentren zu erfassen. Denn nur so kann eine allgemeine Hebung der Lohnhöhe erzielt werden. Die einzelnen Heimarbeitsbezirke sind in ihrer Lohngestaltung sehr abhängig voneinander. Die bisherigen Verhandlungen zeigen, daß der stärkste Einwand der Unternehmer gegen die Errichtung von Fachauschüssen der Hinweis auf die Konkurrenzorte ist. Darum muß — auch im Interesse der Industriellen — die Schaffung der Fachauschüsse systematisch in Angriff genommen und eine Zusammenarbeit der einzelnen Lokalausschüsse ermöglicht werden. Zu warnen ist vor der Aufspaltung von Fachauschüssen auf ganz unorganisierte Gewerbe. Mit derartigen Versuchen wird gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was man will. Besonders auf dem Lande mit seinen starken Abhängigkeitsverhältnissen können sich sehr bedenkliche Erscheinungen herausstellen. Unter dem Scheine der Parität und behördlicher Feststellung können unter Umständen selbst beim besten Willen des Vorigenden Gutachten und Entschiede gemacht werden, die keineswegs die wirklichen Verhältnisse treffen oder den Arbeitern Besserung bringen. Bei dem Ansehen der Fachauschüsse ist in solchen Fällen zu befürchten, daß die breite Öffentlichkeit über den wirklichen Ernst der Dinge hinweggetäuscht wird und die gewünschte Aufwärtsentwicklung des Lebensstandards des Heimarbeiters eher gehemmt als gefördert wird. Man muß hier eben mit Schwierigkeiten rechnen, die bei anderen Arbeiterkategorien nicht in annähernd dem gleichen Maße vorhanden sind.

Wenn wir zusammenfassen, was das Hausarbeitsgesetz bis heute dem Hausarbeiter an Nutzen gebracht hat, so ist es folgendes:

1. In einer Anzahl von Betrieben ist erreicht, daß die Zeitverräumnis bei Ausgabe und Annahme der Arbeit verringert worden ist. 2. In einigen Hausarbeitsbetrieben sind hygienische Mängel abgestellt; ihre Zahl ist aber, gemessen an der gewaltigen Gesamtzahl, so klein, daß sie kaum in Frage kommt.

Das ist alles! Und es ist betäubend genug. Wie rasch und energisch wird auf anderen Gebieten gearbeitet, um Gesetze auszuführen. Erhebungen und Untersuchungen haben wir nun endlich genug. Man spricht von starken Widerständen der Unternehmer. Es geschähe der Regierung sicher Unrecht, wenn man die Verzögerung hierin begründet findet. Aber es ist nicht zu hindern, daß sich in den Heimarbeitern Zweifel und Mißtrauen festsetzen. Diese sind aber nur durch Tatsachen zu beseitigen. Selbst ein Mißgriff schadet nicht so viel als diese völlige Stagnation, die ein so heiß ersehntes

Gesetz zum bloßen Stück Papier macht. Der Reichstag hat mit der Regierung zusammen das Gesetz gemacht. Es ist an ihm, energisch zu fragen: Warum wird es nicht ausgeführt?

(Aus der „Sozialen Praxis“, Nr. 15.)

## Eine Streikbruchgeschichte.

Schweigt sich die „Fachszeitung“ über den Saarbrücker Bergewaltigungsversuch der dortigen Genossen gegen unsere Organisation beharrlich aus, so gewährt sie in ihrer Nr. 13 gleich zwei Artikeln, gezeichnet mit S. Pfeifer und M. B. (M. Blettli, D. B.), Aufnahme, in welchen versucht wird, drei Mitglieder unseres Verbandes des Streikbruchs und unserer Verbandsleitung der Beihilfe hierzu zu überführen. An und für sich läßt uns das rote Streikbruchgeschrei im Allgemeinen kalt, und wir würden auch von dem neuesten Streikbruchgeschrei der Herren Blettli u. Cie. keine Notiz nehmen, wenn sie in ihren Elaboraten nicht geradezu mit der Unwahrheit operierten. Bei der Firma Bacharach in Wiesbaden sollen laut Fachszeitung wegen der Frage, ob die Firma berechtigt ist, Konfektionsfachen aus Stüd anzufertigen zu lassen, obwohl der Wiesbadener Damenschneidertarif Zeitlöhne vorsieht, Differenzen ausgebrochen sein. Die Firma soll, nach den Darstellungen in der Fachszeitung, zwei frei organisierte Arbeiter, welche am Ortschiedsgericht in der strittigen Frage als Auskunftspersonen mitgewirkt haben, und, weil das Urteil zu Ungunsten der Firma ausfiel, entlassen haben, worauf sich die übrigen frei organisierten mit den Entlassenen solidarisch erklärten und in den Ausstand traten. Nun wird uns zum Vorwurf gemacht, daß drei Kollegen unseres Verbandes den Streikenden in den Rücken gefallen seien und daß dies im vollen Einverständnis und mit offenkundiger Unterstützung seitens der Zentralverwaltung des Verbandes christlicher Schneider geschehen sei. Als Beweis wird das Arbeitergeheul der Firma Bacharach in Nr. 6 unseres Verbandsorgans angeführt. Wir stellen demgegenüber fest, daß unserer Verbandsleitung von dem Ausbruch von Differenzen bis zum Donnerstag, den 19. März nicht das Geringste bekannt war, und daß die Fachszeitung erst in ihrer Nr. 12 vom 21. März, nachdem die Differenzen schon am 14. März ausgebrochen und inzwischen wieder beigelegt waren, über den Ausbruch derselben berichtete. Auch unsere Zöhlstellenleitung in Frankfurt hatte von dem Ausbruch der Differenzen bei der Firma Bacharach keine Kenntnis. Nach dieser Feststellung dürfte es für jedermann, vielleicht auch für die Herren Blettli u. Cie. einleuchtend sein, daß man eine Sache, die einem gänzlich unbekannt ist, weder unterstützen noch verhindern kann. Ob die beiden Herren oder die Fachszeitung ihren Vorwurf gegen unsere Verbandsleitung zurücknehmen werden, wollen wir vorerst einmal abwarten. Auch unseren drei Kollegen kann der Vorwurf des Streikbruchs nicht gemacht werden. Die Frage, ob die Firma Bacharach berechtigt war, sogenannte Maßkonfektion aus Stüd machen zu lassen, war u. E. durch Schiedspruch der Unparteiischen in Nürnberg entschieden. Tatsache ist, daß bisher bei der Firma Bacharach in beschränktem Umfange Stüdarbeit gemacht wurde, und daß man sich über die Berechtigung der Firma, auch weiterhin Stüdarbeit machen zu lassen, trotz Schiedspruch der Unparteiischen seitens der Freien nicht ganz im Klaren ist, geht daraus hervor, daß die Frage neuerdings, wie in den Artikeln der Fachszeitung gelangt wird, dem Schiedsgericht der Hauptvorstände überwiesen werden soll. Aber um diese Frage handelte es sich in ihren letzten Konsequenzen gar nicht, wie aus Nr. 13 der Fachszeitung hervorgeht. Dort schreibt Herr Pfeifer mündlich: „Zwei Kollegen der Firma, die als Auskunftspersonen an der Ortschiedsgerichtsitzung teilgenommen hatten, wurden sofort entlassen. Die anderen neun Kollegen erklärten sich mit den Genossengesetzen solidarisch und legten ebenfalls die Arbeit nieder.“ (Von uns gesperrt. D. B.) Wo ein ausgesprochener Sympathiestreif. Ob man Genossenseits wirklich glaubt, daß unsere Kollegen verpflichtet sind, einen solchen in allen Fällen zu unterstützen, wird man ihnen von dieser Seite wohl nicht zumuten können; besonders dann nicht, wenn sie, wie dort Kollege Wagner, den sich der Compagnon Pfeifer ganz besonders aufs Korn genommen hat, die Solidarität der Genossen am eigenen Leibe zu spüren bekommen hat. Nun enthalten die Combonartikeln der Fachszeitung neben ihren unbegründeten Verdächtigungen einige aus den Finger gezogene Behauptungen, die wir noch auf ihren wahren Wert zurückführen wollen. In dem Artikel des Herrn Pfeifer heißt es u. a.: „An diesem Tage haben bereits Verhandlungen stattgefunden, bei denen auch Kollege Blettli zugegen war. Resultat: Alle Arbeiter werden wieder eingestellt, die christlichen werden sofort entlassen. Der strittige Punkt, ob der Tarif aus für die Konfektionsarbeit oder nur für die Maßarbeit Gültigkeit hat, wird erneut den zuständigen Instanzen überwiesen.“ Der letzte Satz findet sich auch in dem Artikel Blettli, womit beide Herren ihre eigene Unfährheit in der Frage dokumentieren. Jedoch diese Bemerkung nur noch nebenbei. Herr Blettli schreibt dann: „Nach bevor die

\* Wittmann, Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden, S. 1103.

Bereinbarungen am 20. März unterzeichnet waren, hatten die „Christen“ ihren wohlverdienten Lohn, sie waren von der Firma an die Luft gesetzt. Dabei war für uns besonders interessant das abfällige Urteil, dessen sich der Arbeitgeber über die Moral seiner Hausmeister bediente, was hier wieder zu geben wir uns verjagen müssen.“

Es ist uns ein Leidtes, die beiden Artikelreiber auch in diesen beiden Punkten zu widerlegen. Als wir die gleichen Anwürfe schon in Nr. 69 vom 23. März in der sozialdemokratischen Frankfurter Volksstimme fanden, wandten wir uns an Herrn Badgerach mit dem Ersuchen, sich hierüber zu äußern. Herr Badgerach schreibt uns nun:

„Im Besitze Ihres Schreibens teile ich Ihnen hoch mit, daß auch mir der Artikel der Volksstimme Nr. 69 eingekandt wurde. Trotzdem derselbe von Entstellungen trägt, hielt ich es notwendig für mich über jeden Belang, hierauf zu erwidern und mich in Befreiungserklärungen einzulassen, da ja die Leser der Volksstimme im allgemeinen und deren Urteil für mich nicht in Betracht kommen. Was nun die zum Schutz bezügl. Ihres Verbandes gemachten Angaben betrifft, so können Sie sich darauf berufen, daß die Arbeiter Ihres Verbandes gerade um des Friedens willen die Wespensprechung mit Herrn Plettl angezettelt haben, jedoch mir vorher, ehe die Wespensprechung mit Herrn Plettl nachmittags stattfand, die Erklärung abgaben, nicht weiter bei mir arbeiten zu wollen. Es war mir aus diesem Grunde natürlich auch sehr leicht, Herrn Plettl in meinem Verlangen entgegenzukommen, wenn ich auch aus tatsächlichen Gründen es nicht für notwendig hielt, Herrn Plettl davon zu unterrichten, daß die Arbeiter Ihres Verbandes mir schon vorher ihr Vertragsverhältnis gekündigt hatten. Heute sehe ich natürlich nicht davon ab, diese Erklärung abzugeben und getatte Ihnen auch gerne, hiervon Gebrauch zu machen.“

Wie bemerktung, daß ich mir über die Moral der Mitglieder Ihres Verbandes ein abfälliges Urteil erlaube, ist allerdings das Scharste, was ich je gehört habe und liegt für mich hierzu weder die geringste Veranlassung vor, noch würde ich nicht, wie ich zu solch einem Urteil kommen könnte. Dagegen hat Herr Plettl erklärt, daß ich wohl mit den Leistungen der beiden Hilfsarbeiter Ihres Verbandes nicht zufrieden sein könnte. Ich entfinne mich jedoch deutlich, dies keineswegs bestritten zu haben, sondern, nachdem die Herren Ihres Verbandes mir vor der Verhandlung, wie schon oben erwähnt, die Erklärung abgaben, daß sie des Friedens willen auf eine weitere Tätigkeit bei mir verzichteten, bin ich auf dieses Thema gar nicht weiter eingegangen und habe den verhandelnden Herren ja leicht ihrem Wunsch auf Entlassung nachkommen können und daher mein Hauptgewicht bei der Verhandlung darauf gelegt, die weiteren in Betracht kommenden Punkte meinen Ansichten entsprechend durchzusetzen.“

Also! Herr Badgerach bestätigt in seinem Schreiben, was wir allerdings vorher schon wußten, daß die Mitglieder unseres Verbandes, schon ehe die auf direkte Veranlassung des Kollegen Wagner eingeleiteten Verhandlungen zwischen Herrn Badgerach und der Herren Plettl u. Cie. stattfanden, ihren Austritt aus der Firma erklärt haben, daß somit eine Entlassung, die a. u. d. r. u. d. l. i. d. von den verhandelnden Genossen gefordert wurde, nicht mehr stattfinden brauchte. Aber nicht um des „Friedens willen“ allein haben unsere Kollegen die gastliche Stätte verlassen, mitbestimmend war noch die Sorge um ihr förperliches Wohl, welches von den Streikenden u. anderen hart bedrängt war. Die weitere Behauptung Plettls, als habe sich S. Badgerach über die Moral unserer Mitglieder ein abfälliges Urteil erlaubt, u. zwar in einer Form, daß er sich die Wiedergabe verjagen müsse, ist purer Schwindel. Das selb, schreibt Herr Badgerach, das Scharste, was er je gehört habe, und stellte fest, daß gerade Herr Plettl es war, der es versuchte, die sachliche Leistungsfähigkeit unserer Kollegen anzuzweifeln. Und da wagt es Herr Plettl noch, zur Bekräftigung seiner Anwürfe die hl. Schrift zu zitieren. Ja, ja, Herr Plettl! Ihr Meinsfall war gründlich, aber wohlverdient.

### Erneute Anschläge auf das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Trotzdem der Reichstag mehrfach mit überwältigender Mehrheit die Anträge der Konföderativen, das Streikpostenswesen gesetzlich zu verbieten, abgelehnt hat, verdankt gewisse, von der Schwerindustrie und den Großagrariern beeinflusste Kreise immer wieder auf andere Weise zum Ziel zu kommen. Aus den Debatten im Reichstag über die angebliche „Not der Arbeitswilligen“ kam das eine heraus, daß die Regierung am 10. Dezember 1913 die Herausgabe einer Denkschrift über Koalitionszwang und Vergehen bezw. über die Erfahrungen, die bei Arbeitsstreitigkeiten in Deutschland und in anderen Ländern gemacht worden sind, ankündigte. Vom Reichstage wurde zudem ein Antrag der Abgeordneten Behrens, Wiesberts und Schiffer dahingehend angenommen, daß die Erhebungen und Feststellungen der versprochenen Regierungsdenschrift sich auch ausdehnen sollen auf die Erfahrungen über solche Auswüchse des Koalitionswesens im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben, die nicht von Arbeitern und Angestellten und deren Koalitionen, sondern von den anderen Gesellschaftsklassen veranlaßt wurden. Die Annahme dieses sehr zweckmäßig von jeder Einseitigkeit freien und wirklich partiell gehaltenen Antrages befriedigte die Gegner der unabhängigen und selbständigen Arbeiterorganisationen durchaus nicht. Da sie im deutschen Reichstage ihre einseitige, die Unternehmer begünstigende und die Arbeiter schädigende Politik nicht durchsetzen können, verlegen sie vornehmlich ihr Tätigkeitsgebiet in den preussischen Landtag. In diesem, auf Grund eines plurifraktionären Dreiklassenwahlrechtes zustande gekommenen Parlament, hoffen sie dem Ziel ihrer

Wünsche, die praktische und wirksame Ausübung des durch § 152 der Gewerbeordnung gewährtesten Koalitionsrechtes zu verhindern, näher zu kommen. Im preussischen Landtag war es in erster Linie der Führer der sog. Nationalliberalen, Abg. Z u h r m a n n, der in der 24. Sitzung am 11. Februar die bürgerlichen Parteien und die Regierung scharf zu machen suchte für eine möglichst drakonische und rücksichtslose Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen bei ausbrechenden Arbeitsstreitigkeiten. Solche, direkt gegen alle ernsthaften Arbeiterorganisationen und deren Bestrebungen sich richtende Ausföhrungen verdienen es, der Vergessenheit entrissen und festgehalten zu werden. Der Abgeordnete Zuhmann hat nach dem amtlichen Stenogramm zur Begründung des von den Nationalliberalen des preussischen Landtags eingebrachten Antrages Nr. 123, betr. des „Schutzes der persönlichen Freiheit“ (so klingt das vernüchliche Wort „Arbeitswilligenchutz“ etwas harmloser), u. a. folgendes ausgeführt:

„In Preußen liegen die Dinge jedenfalls so, daß sich auf Grund des Landrechtes, des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und des § 306 des Strafgesetzbuches, wenn auch nicht ein allgemeines Streikpostensverbot, so doch ein Zustand durch Polizeiverfügungen herstellen läßt, der das Streikpostensverbot zu einem faktischen macht dann, wenn die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, die Bequemlichkeit des Verkehrs und die Sicherheit von Person und Eigentum es verlangen.“

Der Abgeordnete Wasserhann hat, genau wie mein Freund Nöckling hier in diesem Hause, jüngst im Reichstag darauf hingewiesen, daß auf Grund von rechtssträflichen Entscheidungen — es handelt sich um das Reichsgericht, das Oberverwaltungsgericht und mehrere Oberlandesgerichte — selbst ein vorübergehendes Verbot des Streikpostensrechtes zulässig ist, sobald die Polizeibehörde die pflichtmäßige Überzeugung bekommt, daß öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung nur auf diesem Wege sicher zu stellen ist.“

Meine Herren, der Herr Minister hat uns am 14. Januar gesagt, daß die Polizeiverfügungen von Rheinland und Westfalen, die auf diesem Gebiete wohl das Weitegehende enthalten, was auf Grund des herrschenden Rechtes möglich ist, durch eine Entscheidung des Reichsgerichts rechtsverbindlich gemordet seien. Ich meine diese Entscheidung nicht, nehme aber an, daß die Voraussetzung des Herrn Ministers richtig ist, daß diese Rechtsverbindlichkeit in einer Form erfolgt ist, die jeden Zweifel ausschließt. Sollte das zutreffen, dann freuen wir uns der Mitteilung des Herrn Ministers, daß er die übrigen Oberpräsidenten angewiesen hat, ähnliche Verfügungen in ihrem Bezirke zu treffen, und ich habe heute die Bestätigung bekommen, daß der Herr Regierungspräsident von Wiesbaden das für seinen Bezirk bereits getan hat. Wir fragen den Herrn Minister in dem ersten Teile unseres Antrages, wie der Erlaß lautet, den er hinausgeschickt hat, und in welchem Umfange und in welcher Art ihm entsprochen ist.“

Meine Herren, wir bitten in dem Teile unseres Antrages den Herrn Minister, hierüber hinauszugehen. Allgemeine Polizeiverfügungen können es allein nicht machen, wenn sie von den untergeordneten Polizeibehörden nicht in der notwendigen und von uns gewünschten Richtung beachtet werden.“

Wir bitten in unserem Antrage den Herrn Minister, die ihm unterstellten Exekutivbeamten aufzufordern, sobald eine Arbeitsstreitigkeit ausbricht und sobald hierbei eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, insbesondere durch Belästigungen Arbeitswilliger festgestellt wird, unverzüglich einzugreifen. Unser Antrag sagt selbstverständlich, daß das unter voller Aufrechterhaltung und Wahrung des Koalitionsrechtes geschehen soll.“

Es klingt für die aufstrebenden Arbeiter wie blutiger Hohn, wenn der Abg. Zuhmann beschwichtigend versichert, daß der Antrag der nationalliberalen Landtagsfraktion, (die übrigens geführt von den Abg. Zuhmann, Friedberg und Nöckling den organisierten Arbeitern ein ganz anderes Gesicht zeigt wie die nationalliberale Reichstagsfraktion unter Wasserhanns Führung), „nur unter voller Aufrechterhaltung und Wahrung des Koalitionsrechtes durchgeführt werden soll. Abg. Zuhmann empfiehlt der Regierung durch alte eiserne Bestimmungen wie z. B. § 10 2 17 des preussischen Allgemeinen Landrechtes von 1794 und das auf ihn folgende Gesetz über die Polizeiverwaltung von 1850, das Streikpostenswesen und damit auch die ernsthafteste Ausübung des Koalitionsrechtes hinwegzuskamotieren. Gleichzeitig scharf er der Polizei den § 306 des Strafgesetzbuches ein. Dieser Paragraph lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.“

Diese vornehmlich im Westen Deutschlands erlassenen Polizeiverordnungen haben nachgewiesenermaßen in der Praxis die Ausübung des Koalitionsrechtes illusorisch gemacht, weil sie das Duden oder Nichtduden der Streikposten gänzlich von der Laune eines jeden dort patrouillierenden Schutzmannes abhängig machen. Hierzu hatte es aber gerade der Abg. Hoffmann abgelehnt; er sagte nach dem Stenogramm an einer Stelle seiner Scharfmacher-Rede: „Wir machen kein Hehl daraus, daß wir unter der Anwendung des herrschenden Rechts- und Landesrechtes, wenn es die Umstände erfordern, auch ein faktisches Verbot des Streikpostensrechtes verstehen, sobald ein solches zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Das allein genügt Herrn Zuhmann aber noch nicht, er wünscht außerdem die Kränkung der Frage, ob die Strafgesetzbuch-Paragraphen über Drohung, Nötigung, Erpressung und Verleumdung ausreichen, und die Frage, ob sie, wenn sie nicht ausreichen, vor der allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches bereits ihre Venderung erfahren sollen.“

Genannt sind die §§ 240 und 241 des Strafgesetzbuches, denen die Scharfmacher gerne eine Fassung geben möchten, daß in ihren Fingern sich möglichst viele sog. Streikfönder

fangen, um dann einer schweren Bestrafung (bis zu 2000 M. Geldstrafen und 1 Jahr Gefängnis) entgegen zu können. Den preussischen Polizeiminister von Dallwitz ersuchte Herr Zuhmann namens seiner politischen Freunde ganz energisch auf seine „Pflicht“ aufmerksam zu machen:

„Aber, meine Herren, bei der selbstverständlichen Wahrung der Koalitionsfreiheit erlauben wir in unserem Antrage den Herrn Minister, mit allen nach dem Polizeirechte zulässigen Mitteln die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung wie die Freiheit der Arbeit sicherzustellen. Wir haben das lebhaft Bedauert, daß der Herr Minister und die ihm unterstellten Organe eigentlich eine Reihe von Jahren dieses heute von der königlichen Regierung statuierte Recht nicht mit der Energie angewendet haben, wie wir es gewünscht hätten.“

Herr von Dallwitz konnte Herrn Abg. Zuhmann beruhigen, er hatte sich, wie er sagte, erst vergewissert, ob die obersten Gerichte diese uralten Bestordnungen (zur Minimierung des Koalitionsrechtes, D. N.) anerkennen würden. Das ist in den Jahren 1912 und 1913 sowohl vom Reichsgericht wie auch vom preussischen Kammergericht geschehen.

Der Minister erklärte sodann: „Nachdem durch diese Entscheidungen festgestellt worden war, daß die für Westfalen und für die Rheinprovinz erlassenen weitergehenden Bestordnungen von den Gerichten als rechtsverbindlich anerkannt würden, ist folgende Verfügung von mir an alle Oberpräsidenten ergangen:

„Unter den Maßnahmen zur Unterdrückung von Streikausbreitungen hat sich im niederheinisch-westfälischen Industriebezirke eine Polizeivorschrift als nützlich erwiesen, daß denjenigen Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten ist, die zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums getroffen werden.“

Diese Vorschrift ist in den Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz . . . enthalten; sie steht dort neben der in den Straßenpolizeiverordnungen meist allein üblichen Bestimmung, wonach den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten ist, welche zur Sicherung eines ungehinderten Verkehrs auf den öffentlichen Straßen ergehen. In der zuerst bezeichneten Vorschrift ist ein Mittel geschaffen, welches bei Arbeitstämpfen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch zum Schutze Arbeitswilliger gegen Belästigungen durch Streikposten und andere Personen mit Vorteil verwendet werden kann.“

Nachdem das Reichsgericht und das Kammergericht durch die Urteile . . . die Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Polizeivorschriften anerkannt haben, erhebe ich angelegentlich die überall einzuföhrten. Zu dem Besuche lasse ich Euerer Hochgeboten (hochwohlgebornen) unter Beugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 21. Januar 1900 — 2 c 60 — anbei in Abdrücken die vorbezeichneten beiden obergerichtlichen Urteile nebst der Polizeiverordnung für die Provinz Westfalen vom 11. Juli 1908 zur Kenntnisnahme mit dem ergebenden Ersuchen zugehen, wegen der Abänderung der im dortigen Bezirk bestehenden Polizeiverordnungen im Sinne des Vorstehenden das Erforderliche gefälligst zu veranlassen. Zugleich bitte ich, für eine angemessene Instruktion der Polizeizustellungsbeamten durch die vorgelegten Dienststellen Sorge zu tragen, damit von der erweiterten Polizeivorschrift auch ein angemessener Gebrauch gemacht werde.“

Damit haben, das ist nicht zu leugnen, die Scharfmacher in Preußen eine Abschlagszahlung auf ihre Bestrebungen zur Unterdrückung des Koalitionsrechtes erhalten. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft aber wird sich zu wehren wissen, sie wird alle die Fälle in aller Öffentlichkeit und im Parlament zur Sprache bringen, in denen die Polizei, oder einzelne Organe derselben, einseitig zu Gunsten der Unternehmer Stellung nehmen und harmlose, nur ihr Recht ausübende Streikposten belästigen, wenn die vorgelegte Behörde dieses duldet oder gar veranlaßt.

### Um die Anerkennung der Gleichberechtigung.

Es war ein ungleicher Kampf, welchen unsere Saarbrücker Kollegen gegen eine fast siebenfache Übermacht der Genossen um die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung auf dem Gebiete des Lohn- und Arbeitsverhältnisses aufzunehmen gezwungen waren. Der Kampf ist um so bekanntlicher, weil er zwischen Arbeitern ausgebrochen ist, die den gleichen Wirtschaftsverhältnissen unterworfen sind; zu dauern, weil es den Führern der sozialdemokratischen Mehrheit gefiel, lieber 114 Arbeiter in einen wochenlangen Kampf zu föhren, als der christlich organisierten Minderheit eine Vertretung bei den Tarifverhandlungen zuzugestehen und auf diesem Standpunkt auch dann noch verharren, als das Generalabkommen, welches die Gleichberechtigung aller Parteien verbürgt, durch den Eintritt der Saarbrücker Arbeitgeber in den Arbeitgeberverband auch für Saarbrücker Geltung erlangt hatte. Wähehli, die von Genossen geföhrten Saarbrücker Kollegen, mehr aber noch die Mitläufer, die sich des Drudes nicht zu erwehren vermochten, in den Genossen durch die und dünn zu geben und sich der Unterdrückung der Minderheit schuldig machten, sind bemitleidenswert. War der Kampf zu Beginn ein ungleicher, so hat sich die Situation im Verlaufe desselben wesentlich zu ungunsten der Herausforderer verschoben. Das will man zwar Genossenschaftsseite noch nicht eingestehen, deshalb verzieht man die sozialistische Tagespresse mit irreföhrenden Notizen. So schreibt dieselbe noch am 21. und 22. März nochmals von christlichem Streikbruch und daß die Christlichen den Geschäften „nach Möglichkeit Qualitätsarbeiter geliefert hätten, wofür sie zum Dank das minimale Angebot der Unternehmer annehmen und sich beschränken müßten, genügend Arbeitskräfte von auswärtig heranzuziehen. Unter allen Versprechungen und den größten Terrorismusmäßen würden von den christlichen Zentralen aus allen Gegenden Arbeitskräfte nach dem Streikorte geschickt; die meisten christlichen Arbeiter aber verschmähen eine solche durch Arbeitereverrat

erworbene Stelle und reifen nach Kenntnisnahme der wirtschaftlichen Sachlage wieder ab. Das Streikverbot der Gewerkschaften läßt uns wirklich kalt. Interessant wäre aber einmal die Beantwortung der beiden Fragen durch die Gewerkschaften: Wann begehrt ein Genosse bzw. eine sozialdemokratische Gewerkschaft Streikbruch und wann ist das Merkmal des Streikbruchs auf christlicher Seite gegeben? Mit tödlicher Sicherheit ist anzunehmen, daß die Antwort auf diese Frage der „Moral mit doppeltem Boden“ gleichen wird. Die „gelieferten Qualitätsarbeiter“ sollen nach der Notiz die Leisende des minimalen Angebots sein. Gedankenlos ist wohl noch kein Satz über die Saarbrücker Bewegung seitens der Gewerkschaften niedergeschrieben worden. Denn das Angebot wurde von den Arbeitgebern zu einer Zeit abgegeben (3. März), wo noch keine „Vierierung“ stattgefunden hatte, und da zu dieser Zeit nur 18 christliche Arbeiter in Saarbrücken waren, muß schon, wenn die Qualität bei der Bemessung der Zuschläge bestimmend war, hierfür die „Qualität der Mehrheit“ den Ausschlag gegeben haben; denn dieser wurde das Angebot zuerst unterbreitet, während der Minderheit noch einige Zugeständnisse gemacht wurden. Die Saarbrücker Gewerkschaften geben sich einer Selbsttäuschung hin und schädigen damit noch länger ihre frei- und unfreiwillige Gefolgschaft, wenn sie schreiben, daß die meisten christlichen Arbeiter nach Kenntnisnahme der Sachlage wieder abtreiben. Von 62 bis zum 25. März zugereichten Mitglieder sind nur 3 wieder abgetreut. Mit den bei Ausbruch des Kampfes anwesenden 15 christlich organisierten Kollegen und mehreren Lebertritten vom „freien“ Verband waren am gleichen Tage 90 Kollegen am arbeiten, deren Zahl sich inzwischen auf 100 erhöht haben dürfte, sodaß von den 114 gegen die Anerkennung des christl. Verbandes kämpfenden „freien“ Organisierten 72 erlegt sind. Ob uns die Saarbrücker Gewerkschaften auch jetzt noch die Anerkennung der Gleichberechtigung verweigern?

**Die Wäscheindustrie in Bielefeld u. Herford.**

Unter diesem Titel ist im Verlag von J. D. Müller Nachf. Bielefeld ein Werk neu erschienen, das vom Handelsrichter Dr. Litzel bearbeitet ist. Da manches von dem Inhalt auch für uns von Interesse ist, sei deshalb an dieser Stelle einiges herausgegriffen.

Seit 1860 nimmt die Wäsche-Industrie eine besondere Stelle im Gewerbe ein. Sie ist eine Einheitsindustrie der Spinnereien, die ebenfalls dort stark vertreten sind. Heute hat sich die Bielefelder Wäsche den Markt erobert. Besonders spielt die Fabrikation von Hemdenwäschen die Hauptrolle. Sie sind ein Spezialartikel, in welchem Bielefeld keine nennenswerte Konkurrenz auf dem europäischen Weltmarkt hat. Daneben tritt die Produktion der Herrenwäschen, Kragen, Manschetten und Servietten auf der einen Seite und die Damenwäschefabrikation und Aussteueranfertigung auf der anderen immer mehr hervor. Es zeigt sich eine ständige Zunahme des Absatzes und als Folge davon eine Zunahme der Firmen und ebenso ein ständiges Anwachsen der Arbeitskräfte.

Die Entwicklung ist am besten aus nachstehenden Zahlen zu ersehen. Es wurden beschäftigt in Bielefeld und Herford:

1860	1867	1880	1887	1912
600	1500	2100	7500	11000

Von den 11 000 sind 5572 Betriebsarbeiter, der Rest sind Heimarbeiter. Von den Betriebsarbeitern sind 62,5 Prozent in Großbetrieben beschäftigt. (Zeigt dieses Verhältnis nicht deutlich die Kleinrentigkeit der Organisation?) In den Großbetrieben sind 500 Arbeiter und darüber beschäftigt. Sogar Betriebe sind es 11, während 28 Betriebe da sind, die über 20-100 Arbeiter beschäftigen. Viele Betriebsarbeiter sind zu nennen in Wäschegewerkschaften, Wäscherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen und Säuerinnen.

Die Lohnverhältnisse zeigen folgendes Bild. Es verdienen die Wäschegehilfen monatlich 100-150 Mark, die Wäscherinnen einen Durchschnittswochenlohn von 17,89 Mark, die Plätterinnen einen Durchschnittswochenlohn von 16,40 Mark. Es sind darunter aber Wochenlöhne von 12 Mark. In Bielefeld sind die Löhne tariflich geregelt für Betriebsarbeiter und Heimarbeiter.

Dieses Wenige zeigt uns schon deutlich genug, daß es in Bielefeld und Herford große Aufgaben gibt für die Berufsorganisation. Und neben der Wäsche ist in beiden Städten noch eine Herrenkonfektion, die an Gehältern der Wäsche nicht viel nachsteht. Für die Arbeiterfrage muß es aber heißen: Wollte ihr euer Arbeitsverhältnis mitbestimmen, dann hinein in die Berufsorganisation.

**Zur Frage der Krankenversicherungspflicht der Familienangehörigen**

macht die am 26. April 1912 vom Reichsversicherungsamt herausgegebene Anleitung über den Kreis der nach der M.S.D. versicherungspflichtigen Personen (Ämtliche Nachrichten, Jahrgang 1912, S. 721) die folgenden Ausführungen:

„Die Verwandtschaft (zwischen Betriebsunternehmer und Beschäftigte) hindert an sich das Zustandekommen eines Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der angebotene Lohn in der Tat in dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander stehen, oder ob er nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsgründen, eine auf Unterhaltspflicht beruhende Zurechnung der Lebensnotwendigkeit vorliegt. In anbetrachter kommt insbesondere, daß nach § 1817 BGB. das Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, verpflichtet ist, in einer seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten. Die Frage, ob zwischen Verwandten ein Arbeitsverhältnis besteht, kann nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden. Dabei ist u. a. erheblich, ob der angebotene Arbeitsnehmer eine vererbte Arbeitskraft besitzt, ob er Lohnarbeit bei Fremden ausübt, ob insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebotene Dienstherr einer gelobten Hilfskraft bedarf, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine be-

stimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind usw. (zu vergl. die unten angeführten Entscheidungen sowie Verhandlungen des Reichstags 12. Legislaturperiode, 2. Session 1909/1911. Anlagen S. 4915). Leben Eltern im Haushalte der Kinder, so wird im allgemeinen anzunehmen sein, daß ihre Befähigung im Haushalt keine Lohnarbeit ist (Rev. S. 1388, A. N. 1909, S. 473). Die Wertigkeit dieser Vermutung bedarf eines besonders strengen Beweises.“

Man kann nicht sagen, daß diese Erläuterungen die Entscheidung im Einzelfalle wesentlich fördern, es sei denn, daß Versicherungspflicht nur dann angenommen wird, wenn ein „Arbeitsverhältnis gegen Lohn“ vorliegt, wie dies z. B. der Fall ist bei einem verheirateten Sohn, der in der elterlichen Wirtschaft tätig ist und dafür einen vereinbarten Lohn empfängt.

Ältere sind dann schon die nachstehenden, unter dem Rechte der Krankenversicherung ergangenen Entscheidungen (Beterien 5. Aufl. S. 6):

1. Urteil des Preuß. Oberverm. Ger. vom 2. März 1893: Der von seinem Vater als Lehrling gegen Gewährung des Unterhalts beschäftigte Sohn unterliegt der Versicherungspflicht. Zur Begründung des Vertragsverhältnisses in einer für die Krankenversicherung ausreichenden Weise ist ein formeller, wirtschaftlich vollkommener gültiger Vertrag nicht erforderlich, vielmehr genügt ein fiktives, auf konkludenten Handlungen beruhendes Abkommen.
2. Urteil des Amtsgerichts zu M. - Stadbach vom 20. Mai 1896: Für die Versicherungspflicht des im Gewerbebetriebe des Vaters beschäftigten Haussohnes bedarf es sich, ob das, was er erhalten, ihm auf Grund einer Alimentspflicht gewährt oder als auf Grund eines Arbeitsverhältnisses dem Gewerbegehilfen gewährt anzusehen ist. Von einer Alimentspflicht kann nur da und solange die Rede sein, als der Berechtigte nicht im Stande ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist der Betreffende im Stande, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, so hat er das, was ihm gewährt wird, sich als Lohn selbst verdient.
3. Urteil des Landgerichts Westau vom 8. Dezember 1899: Zur Begründung der Versicherungspflicht eines von seinem Vater beschäftigten Haussohnes bedarf es nicht der ausdrücklichen Aufzeichnung eines Dienstvertrages, vielmehr kann letzterer auch fiktiv, einseitig oder durch schlüssige Handlungen rechtsverbindlich eingegangen werden.

Ueber die Ansicht des Reichsversicherungsamts, der jetzigen höchsten Instanz bei Krankenkassen-Streitsachen, in einem konkreten, die Invalidenversicherung betreffenden Falle orientiert eine Entscheidung vom 21. Februar 1911, (Ämtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Jahrgang 1911, S. 398-399). Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„Anna W. war vom 1. Oktober 1903 bis 15. August 1904 bei mehreren Dienstherrschaften in Augsburg als Köchin in Stellung. Seit dem 16. August 1904 führt sie ihrem Bruder, dem Vilar Joseph W., den Haushalt und erbringt bis Ende 1909 für ihre Tätigkeit nur den freien Unterhalt vorbehaltlich einer leibwähren Anwendung durch den Bruder. Seit dem 1. Januar 1910 erhielt sie neben dem freien Unterhalt 20 Mark monatlich.“

Zunächst hatte die Verwaltungsbehörde sich mit der Sache befaßt und die Versicherungspflicht für die Zeit vom 16. August 1904 bis 31. Dezember 1909 verneint, dieselbe aber für die Zeit nach dem 1. Januar 1910 bejaht. Denn der Sachlohn — so wird ausgeführt — werde seit diesem Tage in der ausgesprochenen Ansicht gewährt, eine wirkliche Lohnbeschäftigung zu ermöglichen. Darin komme der (für die Behörden entscheidende) Wille des Arbeitgebers zum Ausdruck. Es sei deshalb ungeachtet der nahen Verwandtschaft ein Dienstverhältnis zwischen Joseph und Anna W. anzunehmen.

Dieser Entscheidung ist das Reichsversicherungsamt entgegengetreten mit folgender Begründung:

„Allerdings hat es der Arbeitgeber bis zu einem gewissen Grade in der Hand, durch Gewährung oder Verweigerung von Sachlohn ein Arbeitsverhältnis zu einem versicherungspflichtigen zu gestalten oder von der Versicherungspflicht auszunehmen. Immerhin muß aber zunächst ein Arbeitsverhältnis gegeben sein. Und dessen Wesen beruht nicht in der Lohnzahlung, sondern in der gegenseitigen Ueber- und Untereinander, wie sie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer üblich ist. Ob ein solches Verhältnis vorliegt, entscheidet sich auch nicht ausschließlich nach dem Willen der Beteiligten. Dieser Wille darf vielmehr mit den tatsächlichen Umständen und mit der Auffassung des Verkehrs nicht in einem offensibaren Widerspruch stehen. Aus diesem Grunde pflegt das Reichsversicherungsamt in händiger Rechtsübung ein Arbeitsverhältnis zwischen Kindern und Eltern oder Schwiegereltern regelmäßig zu verneinen, auch wenn die Zahlung von Barbeträgen in gewissen Zeitabschnitten dargelegt wird. Denn in solchen Fällen beruht die gegenseitige Hilfeleistung meist auf dem Familienverband und nicht auf einem Arbeitsverhältnis. Andererseits hat das Reichsversicherungsamt vielfach bei den sogenannten Akkordanten (Ziegelmeistern, Straßenbauunternehmern, Kulturarbeitern usw.) die Versicherungspflicht bejaht, obwohl in den zugrunde liegenden Verträgen der Akkordant häufig als Unternehmer behandelt wird. Prüft man nach diesen Grundfällen den vorliegenden Fall, so ist besonders zu beachten, daß Anna W., bevor sie zu ihrem Bruder kam, sich nur etwa drei Viertel Jahr lang durch Lohnarbeit in fremden Häusern ihr Brot verdient hat. Sie konnte daher beim Eintritt in den Haushalt ihres Bruders als berufsmäßige Lohnarbeiterin nicht betrachtet werden. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, daß gerade zwischen Anna W. und ihrem Bruder ein Arbeitsverhältnis begründet werden sollte. Der monatlichen Barzahlung kommt deshalb in diesem Falle eine entscheidende Bedeutung nicht zu, und es war der Beschwerde des Vorstandes der Versicherungsanstalt bei dieser Sachlage der Erfolg nicht zu verlagern. (Zu vergleichen auch „Monatsblätter für Arbeiterversicherung“, 1910, 33 ff. und die Entscheidung 1529. „Ämtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts“, 1910, 659.)“

Wir selbst, so bemerkt hierzu „Die Krankenversicherung“, das Organ des Gesamtverbandes deutscher Krankenkassen,

können die Ansicht des Reichsversicherungsamts nicht als richtig gelten lassen. Vielmehr wäre im Einzelfalle entscheidend, ob von dem Familienangehörigen der Kosten eines Arbeiters ausgefüllt wird und ob der Betreffende ohne gerade die Beschäftigung z. B. bei den Eltern sonst auf die Lohnarbeit herausgeben würde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so muß bis zum Beweise des Gegenteils ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angenommen werden.

Es bleibt abzuwarten, welchen Standpunkt das Reichsversicherungsamt unter Geltung der Reichsversicherungsordnung einnehmen wird.

**• Lohnbewegungen und Differenzen. •**

Von den außerhalb des Arbeitgeberverbandes schwebenden Lohnbewegungen sind erledigt: die Dammeschnaiderbewegung in Dortmund und die Bewegung in Oberhausen (Herrenschneider). — In Lüden (Herrenschneider) besteht Aussicht, daß die nächste Verhandlung zu einer Einigung führt. — In Paderborn haben bisher noch keine Verhandlungen stattgefunden. Ob es dort noch zu einer friedlichen Einigung kommt, ist nach Lage der Sache zweifelhaft. — In Bieren haben zwar Verhandlungen stattgefunden und werden auch fortgesetzt, doch ist es fraglich, ob dieselben zu einer Einigung führen. — Ihren Fortgang nehmen die Verhandlungen in Koblenz, jedoch läßt sich über das endgültige Resultat noch nichts Bestimmtes sagen.

Unser Bruderverband in Schwyz verhängte die Sperre über die Orte: Marau, Basel, St. Gallen und Luzern, sowie über die Firma Kugbaumer in Freiburg. Zugut ist fernzuhalten.

In Meran (Tirol) ist von der Ortsgruppe unseres österreichischen Bruderverbandes mit den Arbeitgebern ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die ersten drei Jahre eine Lohnerhöhung von 6-7 Prozent und für das vierte Vertragsjahr eine weitere dreiprozentige Lohnerhöhung vorsieht. Unsere Meraner Kollegen hatten jahrelang unter dem Druck der Monopolstellung, welche die sozialdemokratisch organisierten Schneider inne hatten, schwer zu leiden. Um den sozialdemokratischen Druck vollends abzuwehren, erjühen unsere Meraner Kollegen, sie in ihrem Kampfe zu unterstützen.

**••• Verbandsnachrichten. •••**

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung erwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 14. Wochenbeitrag für 1914 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Der heutigen Zeitungsendung liegen die Abrechnungsbögen für das 1. Quartal 1914, sowie das Protokoll des 3. Deutschen Arbeiterkongresses nebst den Sonderabdrucken der Beschlüsse über „Die christlich-nationale Arbeiterbewegung“ und „Lebensmittel-Zerwertung und Lebensmittel-Förderung“ bei. Während das Protokoll für die Zahlstellenbibliothek bestimmt ist, sollen die beiden kleineren Broschüren unter den Mitgliedern verkauft werden. Der Preis beträgt 10 Pfg., während das Protokoll 1 Mark kostet. Bei weiterem Bedarf können noch Nachbestellungen gemacht werden. — Dabei sollen sich aber auch unsere Ortsverwaltungen und Vertrauensleute den Vertrieb unserer Broschüre:

„Zwölf Jahre Verband christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter rufe Deutschlands, nebst Protokoll der 6. Generalversammlung“ angelegen sein lassen.

Die Ortsverwaltungen seien nochmals auf die Veröffentlichung in Nr. 6 der Schneider-Zeitung, die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit betreffend, hingewiesen, und ersucht, das Ihrige dazu beizutragen, daß die Erhebungen im vollen Umfange durchgeführt werden.

Sammelmappen für die Neue können durch die Geschäftsstelle des Verbandes zum Preise von Mk. 0,90, 1,10 und 1,35 bezogen werden. Porto wird extra gerechnet. Bestellungen werden nur durch die Ortsverwaltungen vermittelt.

Von der Schneider-Zeitung 1913 können noch eine beschränkte Anzahl gebundener Exemplare zum Preise von Mk. 2,- abgegeben werden.

Der Zentralvorstand.  
J. A. A. Schwarzmann.

**••• Aus den Zahlstellen. •••**

Berlin. Bei guter Beteiligung fand am 3. Februar unsere Generalversammlung statt, die eine reichhaltige Tagesordnung zu erleben hatte. Nach Bekanntgabe derselben erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht, welcher ein erfreuliches Zeugnis für die rege Tätigkeit des Vorstandes und der Vertrauensleute im verflochtenen Jahre ablegte. Wenn es uns auch nicht gelungen ist, unseren Bestand gegenüber dem Vorjahre erheblich auszubehalten, so ist dies auf die schlechte Geschäftslage, die sich in Berlin in besonderem Maße

besonders gegen Jahresende recht fühlbar für die Kollegen u. Kolleginnen gestaltet, sowie auf die große Fluktuation, mit welcher wir in Berlin besonders zu kämpfen haben, zuzuführen. Das innere Verbindungsleben konnte als gut bezeichnet werden und äußerte sich in 18 Mitglieder- und 10 öffentlichen Versammlungen, sowie den notwendigen Vorstand- und Vertrauensmännertreffen. Nach dem vom Kollegen Weizner erstatteten Rapportbericht können die Rasenverhältnisse als günstig bezeichnet werden. Hervorzuheben ist die Opferwilligkeit, die unsere Kollegen bei dem vorjährigen, sechs Wochen währenden Konfektionsarbeiterstreik dadurch bewiesen haben, daß sie es durch freiwillige Beiträge ermöglichten, daß den Streikenden eine besondere Beihilfe auf Kosten gewährt werden konnte. Nach Entlastung des Vorstandes fand die Neuwahl statt. Mit Bedauern nahm die Versammlung die Erklärung unseres langjährigen Vorsitzenden, Kollegen Ritsche entgegen, daß er eine Wiederwahl nicht mehr annehmen könne. Aus der Wahl gingen jedoch hervor die Kollegen: Rich. Sperlich, 1. Vorsitz, R. Scollmeier, 1. Kassier, M. Gabber, 1. Schriftführer. Als Stellvertreter der Genannten wurden die Kollegen R. Kell, A. Weizner und G. Hall, und als Beisitzerin die Kollegin A. Kretzel hingewählt.

Eine Neuwahl der Vertrauensleute war nicht notwendig, da dieselben die Arbeit auch weiterhin auszuführen sich bereit erklärten. Dem alten Vorstand wurde von der Zeitung namens der Versammlung der Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen und dem neugewählten Vorstand vollste Unterstützung zugesagt. Nach Erledigung mehrerer Anfragen würdigte Kollege Kessel das Verdienst des bisherigen Vorsitzenden Kollegen Ritsche. Er führte aus, daß wir demselben zu großem Dank verpflichtet seien. Denn wir haben jetzt, nachdem die Zahlstelle sieben Jahre von ihm geleitet wurde, nach innen wie nach außen gefestigt da und haben manches erreicht. Auch sprach er sein Bedauern aus, daß uns diese Kraft verloren ginge, aber sein Name würde in unserer Zahlstelle nicht so leicht vergessen werden. In vollem Einverständnis mit den Ausführungen beglückwünschte die Anwesenden ihren Dank durch Erheben von den Klägen. Für alle Mühe und Arbeit, die uns Kollege Ritsche in den sieben Jahren geleistet hat, sei ihm auch an dieser Stelle herzlichster Dank. Zum Schluß wurde noch die Mitteilung gemacht, daß die Begrüßung des 4. Bezirks nach Berlin kommt, was von der Versammlung lebhaft begrüßt wurde. Jetzt aber gilt es, mehr wie bisher mitzuarbeiten, um die Gedanken unserer Bewegung in die weite Kollegenchaft Groß-Berlins hineinzutragen. Hierzu ist die Mitarbeit eines jeden Einzelnen notwendig und ruft wir daher alle Mitglieder auf, die Versammlungen häufiger zu besuchen. Arbeiten wir alle daran mit, unsere Zahlstelle nach innen wie nach außen weiter auszubauen, so werden wir auch hier in der Metropole des deutschen Reiches den Platz erreichen, der uns gebührt. Darum mit neuem Mut an die Mitarbeit!

**Paffau.** Von einer kleinen Lohnbewegung können wir heute berichten. Allzuoft nehmen wir ja in unserem schönen Donaumittel die Spalten der Schneiderzeitung nicht in Anspruch. Wenn eine idyllische Lage alles zum Leben notwendig ist so selbst mit sich brachte, müßten die Verhältnisse der Schneidergesellen in der Dreifünfteltadt geradezu glänzend sein. Aber leider! Doch es dämmert auch hier, die Kollegen empfinden ebenfalls die „Annehmlichkeiten“ der Mode. Besonders wenn die Firma Klein bei den „hohen“ Tariffahsen (z. B. 9 Mark für Saffo 1. Klasse) so verschiedene Extraarbeiten verlangt, selbstverständlich ohne Mehrbezahlung. Die Firma bezog der Zuschneider stellte sich auf den bekannten Standpunkt: Das gehört zum Stuhl! Den Arbeitern wollte jedoch dieser Standpunkt nicht so recht einleuchten, sie schlossen sich unserem Verbande an, weil sie dachten: Einigkeit macht stark! In verschiedenen Versammlungen wurden die Verhältnisse bei dieser Firma eingehend besprochen. Bei der Firma Klein besteht ein besonderer Geschäftscharakter, den diese im Jahre 1911 mit ihren Arbeitern abschließen konnte, weil eben die Arbeiter der Organisation fernstanden. Da dieser Tarif am 1. April gültig werden konnte, erachteten wir den Zeitpunkt als günstig, einen Nachtrag einzureichen und erst, den allgemeinen Tarif auch bei der Firma Klein einzuführen. Kollege Damer-Wandig verhandelte am 16. März mit der Firma. Das Ergebnis dieser Verhandlung war folgende Vereinbarung:

- Vereinbarung.**
- Zwischen der Firma G. e. b. r. A. l. e. i. n. (Anb. Nathan Klein) Paffau, und dem Verband christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands, Sitz Köln, wurde heute folgendes vereinbart. Die Firma Klein zahlt für:
- Vf. 83. Vorstehende Saffos zweireichig mehr 1.— (anstatt bisher 0.50 M.)
  - 172. Langes Fasson (pifexte Klappen) über 30 cm Länge, vom Crochet bis zum ersten knöpfbaren Loch gemessen, ausschließlich Frack, Gehrock und Smoking 0.40
  - 175. Jedes Gimpeloch 0.10
  - 181a. Wollstoffmattierung (als Ersatz f. Weinen) 0.50
  - 290a. Zuggatte 0.10
  - 388. Tagsschneider erhalten, bei 10-stündiger täglicher Arbeitszeit, pro Woche 22.—
- Untertragen pifexen und Obertragen mit der Hand angefohen 0.50
- Journituren (Mäntelchen) werden für Werkstattdarbeiter unentgeltlich zum Geschäft geliefert.
- Seimarbeiter erhalten (außer dem Seimarbeiterzuschlag von 0.60 M.) als Journiturentschädigung für Großstück 30 Pf. und für Kleinstück 15 Pf. vergütet.
- Im übrigen erkennt die Firma Klein den am 15. April 1911 zwischen der Schneider-Jungenschaft Paffau und dem Verband christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands, Sitz Köln, abgeschlossenen Tarifvertrag (mit Ausnahme des § 2) als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich, in Zukunft nur diesen Tarif zur Anwendung zu bringen.
- Vorstehende Vereinbarung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
- Paffau, den 16. März 1914.
- Für die Firma Klein: Schneider, Schneiderinnen u. verw. Ber. Deutschlands: Jos. Damer.

(Anmerkung: Der § 2 sieht vor, daß bei Forderung der Journituren seitens der Firma ein gewisser Betrag in Abzug gebracht werden kann.)

Wemerken möchten wir noch, daß die Firma Klein die aufgestellten Forderungen bis auf die Rangfolgeeinträge reell bewilligte. Doch ist hier hervorzuheben, daß neben einer

Lohnerhöhung von 1 Mark eine Verkürzung der Arbeitszeit um täglich eine halbe Stunde erzielt wurde.

Die noch fernstehenden Kollegen in Paffau mögen hieraus die Notwendigkeit des gemeinschaftlichen Zusammenstehens erleben. Der Erfolg ist doch so handgreiflich, sie sehen, daß doch nur die Organisation imstande ist, Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Jeder sollte sich den so oft betonten Grundsatz merken: Wer mit ernten will, muß auch mitpflanzen!

**Rheine.** Unsere Zahlstelle hat in diesem Frühjahr mit den Arbeitgebern erstmalig einen Tarifvertrag abgeschlossen. Mit dem Erfolg können wir zufrieden sein. Wenn man berücksichtigt, daß die hiesigen Geschäfte bisher keine einheitlichen Preise hatten, zum Teil nach Willkür bezahlten, und nun die Arbeitslöhne tariflich festgelegt sind mit einer durchschnittlichen Lohnhöhung von 6 Prozent, so macht das bei einigen Stücken eine Erhöhung bis zu 1.50 Mark. Das werden die Kollegen im Jahresverdienst merken können.

In der letzten Versammlung hielt Kollege Landwehr aus Viefeld einen Vortrag. Ausgehend von der Lohnbewegung und ihrem Erfolg führte er aus, daß es nun darauf ankomme, die Reihen geschlossen zu halten, in den Reihen des Friedens Solidarität, Disziplin, Opferinn und Idealismus zu pflegen, dann würde erstens der Tarif von den Arbeitgebern eingehalten werden, und zum anderen könnten wir jederzeit für das Beste der Berufs Kollegen eintreten. Den anwesenden Unorganisierten machte er es klar, wie die Verdienstebeiträge ihre Finken bringen und ferner, wie es jetzt ihre selbstverständliche Schuldigkeit sei, in die Reihen der Organisierten zu treten und mitzuarbeiten. Diese zu Gemein gehenden Worte blieben nicht ohne Erfolg, sodas unsere Zahlstelle wieder Zuwachs bekam. Und uns Kollegen, beherzigt die Worte über Zeitunglesen, Versammlungsbesuch und Mitarbeit.

### Rundschau.

**Sozialdemokratische Tarifpolitik.** In der hiesigen Spiegelglasindustrie bestand ein Tarifvertrag, der Ende Februar d. J. abließ, aber stillschweigend ein Jahr weiterlaufen sollte, wenn er nicht drei Monate vorher von einer der Vertragsparteien gekündigt würde. Ohne den am Vertrag gleichberechtigt beteiligten christlichen Seram- und Steinarbeiterverband zu verständigen oder auch nur in Kenntnis zu setzen, ging der sozialdemokratische Glasarbeiterverband hin und kündigte den Tarifvertrag, obwohl die äußerst schlechte Konjunktur im Spiegelglasgewerbe von diesem Schritt dringend abratete. Dann hielten die roten Tarifstrategen eine Glasarbeiterkonferenz in Weiden (Oberpfalz) ab und faßten einen Beschl. worin es u. a. heißt: „Da in der gegenwärtigen Zeit äußerst ungünstige Konjunkturverhältnisse vorhanden sind, so kann an Forderungen zurzeit nicht gedacht werden; dagegen verpflichten sich die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß die jetzt gültigen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden.“ So beschlossen auf jener Konferenz und veröffentlicht im „Nachgehör“ (Nr. 9, 1914), dem Organ des sozialdemokratischen Glasarbeiterverbandes. Jeder vernünftige Mensch greift sich an den Kopf und fragt sich verwundert, warum die „Genossen“ den Tarif eigentlich gekündigt haben? Die Unternehmer suchen jetzt die durch den roten Schwabenreich geschaffene Situation für sich auszunutzen. Sie kündigen die Erziehung der bisherigen Lernerzeugnisse an und verlangen eine Erneuerung des Tarifs für drei Jahre, andernfalls wollen sie ihre Betriebe stilllegen. So werden die Interessen der Arbeiter von einer sozialdemokratischen Organisation mit Füßen getreten. Der christliche Seram- und Steinarbeiterverband hat diesen kompletten Unfuh nicht mitgemacht und wird dafür von sozialdemokratischer Seite verdächtigt, er läge mit den Unternehmern unter einer Decke. Eine erbärmliche Kampfmethode!

**Wahlerfolge in der Arbeiterversicherung.** Die Ende vergangenen Jahres getätigten Krankenversichererwahlen haben der christlich-nationalen Arbeiterbewegung große Erfolge gebracht. Der Einfluß der Sozialdemokratie in den Verwaltungen ist erheblich zurückgebracht und die Position der christlich-nationalen Richtung bedeutend gefestigt worden. Das äußert sich auch darin, daß der mit Unterstützung aller bürgerlichen Parteien und der christlichen und nationalen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen gegründete „Gesamverband deutscher Krankenkassen“ einen erheblichen Aufschwung zu verzeichnen hat. Seit der Neuordnung innerhalb der Krankenversicherung ist eine große Anzahl von Krankenkassen dem nationalen Gesamtverband beigetreten. Er zählt jetzt schon ca. 1 1/2 Millionen Mitglieder und es laufen noch fortgesetzt Anmeldungen bei der Geschäftsstelle ein. Die nichtsozialdemokratischen Vertreter in den Ortskrankenkassen wie Landkrankenkassen müssen darauf hinwirken, diejenigen Kassen, die noch keinem größeren Verbande angehören, dem „Gesamverband deutscher Krankenkassen“, Köln, Rennerwall 9, anzugliedern. Diese große Organisation bietet Gewähr dafür, daß die Krankenkassen nicht zu politischen Nebenwegen mißbraucht, und daß die Interessen der Kassen und ihrer Mitglieder sachgemäß und energisch vertreten werden.

**Versicherungsvertreter an den Versicherungsämtern.** Bei der Auffstellung der Kandidaten für die Beisitzerstellen an den Versicherungsämtern taucht jetzt allenthalben die Frage auf: Können auch Auszub. und Krankenkassenvorstandsmitglieder, ohne daß sie aus ihrem bisherigen Amt auszuheben brauchen, als Versicherungsvertreter zum Versicherungsamt gewählt werden? Die Meinungen der bekannten Kommentatoren der Reichsversicherungs-Ordnung gehen hierüber völlig auseinander. Amtsgerichtsrat Schön ist der Ansicht, daß dieses nicht zulässig sei. Werden dennoch Krankenkassen-Auszub. und Vorstandsmitglieder für diese Ämter gewählt, so müssen sie aus ihrem bisherigen Amt auscheiden. Der Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, die rechte Hand des preussischen Handelsministers in Sachen der Reichsversicherungs-Ordnung, erklärt auf eine Anfrage des hiesigen Krankenkassen-Verbandes, daß er der Ansicht sei, die Auszub. und Krankenkassen-Vorstandsmitglieder könnten wohl als Versicherungsvertreter an den Versicherungsämtern gewählt werden, ohne daß sie aus ihrem bisherigen Amt auszuheben brauchen. Eine diesbezügliche Anweisung wird der preussische Handelsminister an die in Betracht kommenden Stellen in allerhöchster Zeit ergehen lassen. Weil nun die wünschenswerte Klarheit in dieser Sache noch nicht vorhanden ist, ist den Basillern zu empfehlen, möglichst solche Kollegen auf die Vorkandidaten der Versicherungsvertreter an den Versicherungsämtern setzen zu wollen, die nicht den Auszub. und Vorständen der Krankenkassen angehören. Es müssen natürlich ruhige, besonnene und mit dem nötigen Wissen ausgestattete Kollegen sein.

die in jeder kritischen Situation, wo es gilt einzutreten, für das Recht des Arbeiters, bei den Verhandlungen ihren Mann stehen. Es liegt auch im Interesse unserer Gewerkschaftsbewegung, wenn ein möglichst großer Kreis von gewerkschaftlich organisierten Kollegen durch ihre Organisation in die Reihen der Sozialversicherung hineingezogen werden. Sie fühlen sich dann viel eher mit ihrer Organisation verbunden und wissen, daß sie ohne dieselbe nichts zu bedeuten hätten.

**Unternehmer und Arbeiter in sozialdemokratischen Betrieben.** Zu diesem interessanten Kapitel liefern auffehrende Vorgänge in Krefeld einen neuen bezeichnenden Beitrag. In der sozialdemokratischen Konsum- und Produktionsgenossenschaft „Niederheim“ (Sitz Krefeld) hat eine Kapitalrevolution die gesamte Verwaltung hinweggefegt. In einer außerordentlichen, heimlich durchgeführten Generalversammlung am 20. März wurden Vorstand und Aufsichtsrat von der oppositionellen Mehrheit ihres Amtes entsetzt. Für die Amtsentsetzung des Vorstandes stimmten 403 Mitglieder, dagegen 120; der Aufsichtsrat wurde mit 382 gegen 88 Stimmen abgesetzt und ein neuer Aufsichtsrat gewählt, mit der bindenden Verpflichtung, der gesamten bisherigen Verwaltung am 15. Mai d. J. zu kündigen. Die Ursache der Differenzen soll in dem wenig arbeiterfreundlichen Verhalten der Genossenschaftsverwaltung liegen. In der erwähnten Nebaverammlung, die sich bis 1.30 Uhr nachts ausdehnte, wurde behauptet, in der Genossenschaft „Niederheim“ herrschte ein Zustand, wie sie fast in keinem privatrechtlich organisierten Betrieb anzutreffen seien. Krasser Herrenstandpunkt, Unterdrückung der Arbeiterrechte, Misshandlung von Arbeitervertretern und ähnliche Dinge wurden den Genossenschaftsleitern zum Vorwurf gemacht. Verhandlungen über Schlichtungsinstanzen seien brüsk abgewiesen worden. Das ungeheuerliche sei, so führte ein Redner aus, daß solche Dinge möglich seien in einem Unternehmen, in dem eine Reihe sozialdemokratischer Gewerkschaftsbeamten, sogar der sozialdemokratische Parteisekretär, im Vorstand und Aufsichtsrat saßen. Verteidiger der Verwaltung wurden niedergeschrien. Sehr schwere Vorwürfe wurden auch gegen den sozialdemokratischen Väterverband erhoben. Dieser habe, so wurde behauptet, seine Mitglieder nicht geschützt, sondern schmählich im Stich gelassen. Um ja nicht mit den Obergenossen der Verwaltung in Konflikt zu kommen, habe der rote Väterverband die von der Genossenschaftsleitung gemachten Mitglieder einfach aus der Organisation ausgeschlossen. Ein solcher Verband dürfe zu einem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft nicht mehr zugelassen werden. — So wüten „Genossen“ als Arbeiter gegen „Genossen“ als Arbeitgeber. Schmerz lag nach! Solche Kraftproben aus sozialdemokratischen Betrieben sind alles andere aber keine Empfehlung für den sozialistischen Zukunftsaufbau.

**Bereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer.** So nennt sich ein Kreis gut sitzierter Leute aus Landwirtschaft und Industrie, die wirtschaftliche Reformen nach dem Rezept der schlimmsten Schatzmacher erstreben. Auf einer Hauptversammlung am 17. Februar in Berlin haben sie sich neben anderen Fragen auch mit dem Arbeitslosenproblem beschäftigt. Der noch recht jugendliche Professor Dr. Wolbenhauer jr. (Köln) ließ als Referent sein gutes Haar an den verschiedenen Vorschlägen zwecks praxischer Arbeitslosenfürsorge, insbesondere dominierte er gegen die Arbeitslosenversicherung. In den von ihm vorgezeichneten und einstimmig angenommenen Leitlinien heißt es u. a.:

„Eine Reichsarbeitslosenversicherung würde das Selbstverantwortlichkeitsgefühl der Arbeiter schwächen und den Trieb zur Selbsthilfe lähmen. Einen wirtschaftlichen Vorteil von dieser Versicherung würden in erster Linie die Gewerkschaften haben, die dann noch erheblich höhere Mittel für Streikunterstützung aufwenden könnten.“

Das Vorgehen der bayerischen Staatsregierung, die den Gemeinden einen Zuschuß zur Arbeitslosenversicherung gewähren will, wurde lebhaft bewahrt. So sind die Schatzmacher auf der ganzen Linie am mobil machen, um eine durchgreifende Arbeitslosenfürsorge zu hintertreiben. In allen Vereinigungen, wo Großkapitalisten und ihre Wortführer zusammen kommen, wird gegen die Sozialpolitik und gegen die selbständige Arbeiterbewegung zum Sturm geblasen. Der fortwährende Hinweis auf die Vorteile, die die Gewerkschaften von einer Arbeitslosenversicherung haben sollten, müssen nachgerade als Unfug bezeichnet werden. Nur oberflächliche Einseitigkeit kann den Gewerkschaften die Verantwortung und die Lasten für die Arbeitslosigkeit allein aufbürden wollen. Es ist gut, daß der letzte christliche Gewerkschaftskongress sowohl wie der dritte deutsche Arbeiterkongress volle Klarheit darüber geschaffen haben, was die christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen bezüglich der Arbeitslosenfrage von Staat und Gesellschaft erwarten. Und müssen die Schatzmacher noch so viel Geschrei machen, die Fürsorge für die unverschuldeten Opfer der Arbeitslosigkeit wird dennoch voranschreiten.

### Arbeitsnachweis.

**5-6 Großstadtarbeiter**  
für sofort nach Bremerhaven gesucht.  
Näheres durch Kollege Josef Geizler, Jakobstr. 28/32.

Nach Saarbrücken werden noch einige gute  
**Großstadtarbeiter**  
sowie mehrere tüchtige **Schwarzarbeiter** sofort gesucht.  
Melbungen an Kollegen A. Schneider, Saarbrücken, Ranzwieferstr. 19.

**1 tüchtiger Damenschneider**  
nach einem tüchtigen Bediente gesucht. Lohn 30.— Ml. bei 6-stündiger Arbeitszeit.  
Näheres durch die Geschäftsstelle des Verbandes.

**Jahrest:** Wie geht es mit dem Hausarbeiterlohn? — Eine Streikbruchschicht. — Grinste Klage auf das Wahlrecht der Arbeiter. — Am die Kartellierung der Gleichberechtigung. — Die Wählerindustrie in Bielefeld und Herford. — Zur Frage des Krankenversicherungsschutzes der Familienangehörigen. — Lohnbewegungen und Differenzen. — Verhandlungsarbeiten. — Aus den Zahlstellen: Berlin, Paffau, Rheine. — Rundschau: Sozialdemokratische Tarifpolitik. — Wahlerfolge in der Arbeiterversicherung. — Versicherungsvertreter an den Versicherungsämtern. — Unternehmer und Arbeiter in sozialdemokratischen Betrieben. — Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer. — Arbeitsnachweis. — Inserate.

**Deutsche Bekleidungs-Akademie**  
zu Dresden.  
Besitztum der Genossenschaft  
„Europäische Moden-Akademie“  
1850. Gegründet von den berühmten Fachmännern 1850.  
Direktoren Müller und Klemm.  
Prämiiert in Chicago 1893. :: Fernsprecher Nr. 2261.  
Die Kurse für Zuschneidekunst sämtlicher Herren-, Damen- u. Kinder-Bekleidung, aller Wäschegegenstände beginnen mit Ausnahme der Monate Mai u. Dezember am 1. u. 16. jeden Monats, dagegen die mit Buchführung u. Kontorwissenschaft verbundenen nur am 1. jeden Monats. Schnell- u. Teilkurse auf Wunsch zu jeder Zeit. Der Lehrplan umfasst Kurse von 6 Tagen bis zu 3 Monaten.  
Prospekte u. Lehrpläne kostenfrei. Pension im Akademiegebäude oder in bürgerlichen Familien.  
Stellenvermittlung für Schneider u. Direktrizen.  
Adresse:  
Direktorium der Europäischen Moden-Akademie.  
Dresden N., Nordstrasse 20.

**Wer grau ist, sieht alt aus!**  
Bestes Haar- und Bartfärbemittel ist **Vitel's**  
**Banar-Haarfarbe**  
1 Flac. à 1 Mk.  
Allein edt von:  
**Fr. Vitel & Co., Prag.**  
Überall zu haben.  
Verfand für Deutschland:  
**Kindenapothek Leipzig.**  
Zu haben in Berlin bei  
Franz Schwarzlose,  
Leipzigerstr. 56.

Man wolle sich stets auf unsere Zeitung beziehen!

**Jung. Schneidergeselle**  
auf sof. gesucht  
**Wilhelm Donau**  
Kloppis b. Gröbers.  
6 tüchtige **Kocharbeiter**  
zum Lohnstarif 1 per sofort gesucht  
Kalkweit & Karalus, Hagen (Westfalen).  
Ein tüchtiger **Damenhneider**  
für dauernde Beschäftigung gesucht von  
**Otto Weimar, Jena.**

**Erstklassige Kocharbeiter**  
auf Werkstelle und außer dem Hause für dauernd sofort gesucht. Heftelchen werden vergütet.  
**E. Oberländer, Hoff. Bonn.**

**Erstkl. Kocharbeiter**  
für Tarif 1a sofort in dauernde Stellung gesucht.  
**Wilhelm Fuchs, Arnstadt i. Thür.**

**1 tüchtiger Hohenhneider**  
wird gesucht. Reife wird nach Ueberkunft derstellt.  
**Frma C. Glöckner, Stuttgart.**

**Für mehrere erstklassige Kocharbeiter**  
Tarif 1  
sind auf meiner Werkstelle gute Plätze frei. Ich biete dauernde, gute Stellung und bin bereit, bei gegenseitigem Gefallen die Reife zu vergüten.  
**Ghr. Debbler, Hoffhneider Deßau.**

**Französisch Englisch Italienisch**  
löst oder lernt man rasch und geübtlich, wenn Vorlesungen schon vorhanden, mit Beihilfe einer französischen englischen oder italienischen Zeitung. Dazu eignen sich ganz besonders die vorzüglich redigierten und bestempfohlenen zweisprachigen Lehr- u. Unterhaltungsblätter.  
**Le Traducteur The Translator Il Traduttore**  
Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds, Schweiz

**Spiritus-Hängelicht**  
**MARLA**  
3 mal so billig  
Petroleumlicht  
**Probelampe**  
ohne Kaufzwang  
**Gehr. Lauterbach**  
Berlin S. O. 390, Oranienstr. 183

**Schneider-Bügelösen.**  
fertigen als Spezialität schon von 26 Mk. an. Bügelösen von 2 Mk. an. Spar-Gebügelösen billig. Prospekt gratis.  
**Gebrüder Bettinger.**  
Freiburg i. B.

**Futterstoffe und Zutaten**  
liefert jedes Quantum franco gegen Nachnahme. Bei Etablierung günstige Bedingungen.  
**Bernhard Schmidt.**  
Leipzig, Markt 10.

**Die besten Erfolge**  
erzielen Sie durch das neue Werk  
**Die Fachwissenschaft der Damenschneiderei**  
zum **Selbstunterricht** bearbeitet.  
System äußerst leicht u. garantiert tadellose Paßform. Sämtliche Zeichnungen stehen im Text. Preis **Mk. 12.** — gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages zu beziehen durch die  
**Deutsche Schneider-Lehranstalt zu Leipzig**  
Direktor **Budde, Peterssteinweg 10.**  
Wenn umgehend bestellt wird, **Vorzugspreis Mk. 10** für die Leser dieser Zeitung.

**Erstklassiges Zuschneide-Lehrinstitut**  
für H. Herren- und Damenmoden.  
Inh.: **Augustin Winkler** ehem. langjähr. Lehrer der Akademie Rudolf Mauer, Berlin, **Breslau I** Ohlauerstrasse 84 II. Eingang: Schubbrücke.  
**Neue Zuschneidekurse** beginnen am 1. und 15. jeden Monats.  
Gründlichste, gewissenhafteste Ausbildung zum Schneider, Meister und Direktrice. Vorbereitung zur Meisterprüfung.  
Neben meinem Lehrinstitut betreibe ich gleichzeitig ein Atelier zur Anfertigung erstklassiger Herren- und Damengarderoben und biete daher für die Sicherheit meines Systems die beste Gewähr. Kostenloser Stellennachweis, Schnittmuster-Versand. Prospekt gratis und franko.

**F. Zwicky** Wallisellen bei Zürich  
liefert bekanntlich das Beste in  
**Realen und Schappe**  
**Näh-Knopfloch- und Maschinen-Seiden.**  
Alle Aufmachungen.

**Zuschneide-Akademie**  
**Henri Wieneke**  
6, Rue Oblin PARIS 1er  
Höchste Auszeichnungen in allen Ausstellungen.  
**Zuschneide-Kurse für Herren- u. Damen.**  
Sehr leichte und praktische Methode. Moderne elegante Linalen. Tadelloser Sitz.  
Größter Erfolg unserer Schüler und Schülerinnen auf den hier jährlich stattfindenden und von der Vereinigung der Pariser Schneidermeister veranstalt. Zuschneide-Weitspreits.  
Bei Beendigung eines jeden Kurses wird jedem Schüler ein prachtvolles Diplom verabreicht.  
**Unterricht in deutscher Sprache.**  
Stellenvermittlung.  
Die Zuschneide-Akademie **Henri Wieneke** bildet die **besten Zuschneider.**  
Mehrere gute **Großtuchmacher** auf schwarze Arbeit und noch einige tüchtige **Sofenmacher** nach **Saarbrücken** gesucht. Vorherige Anfragen an Kollege **Anton Schneider, Saarbrücken, Raumbierstr. 19.**

**Mayfair Fashions Zuschneide-Akademie**  
Wer das Zuschneiden zu erlernen beabsichtigt und sich nicht den soeben erscheinenden Prospektus der **M. F. Z. A.** senden läßt, dem **fehlt es an Umsicht!**  
**Deutsche Filiale Hannover, Langlaube 50.**

**Hirsch'sche Schneider-Akademie**  
Berlin, Rothes Schloss 2.  
Prämiiert Dresden 1874. — — Berliner Gewerbe-Ausstellung 1879.  
Goldene Medaille Frankreich 1897. — — Goldene Medaille England 1897.  
**Größte, älteste und besuchteste Fachlehranstalt der Welt.**  
Gegründet 1859. — Über 38000 Schüler ausgebildet. Tages- und Abendkurse von 20 Mark an.  
Herren-, Damen- und Wäscheschneiderei. Skizzenzeichnen, Handelswissenschaft. Stellensuchenden kostenlose Empfehlung. Prospekte gratis. Seit 1895 Inhaber **Graunmeyer & Co.**

**Moden-Akademie**  
der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen.  
• **Erstklassige Zuschneide-Unterrichts-Anstalt.** •  
Beste Ausbildung für **Schneidermeister, Zuschneider und Direktrizen.**  
Bestes und sicherstes System der Gegenwart.  
Haupt-Kurse beginnen am 1. und 16. eines jeden Monats.  
Lehrer zahlreicher Innungen und Gewerkschafts-Kurse.  
Verlag von Lehrbüchern und Fachzeitschrift.  
**Anerkannt erfolgreichster Stellennachweis.**  
Stets Nachfrage nach Zuschneidern und Direktrizen, welche auf unserer Schule ausgebildet sind. Mitglieder des Verbandes christl. Schneider erhalten Rabatt.  
Prospekt gratis durch die Geschäftsstelle  
**Köln a. Rh. Neumarkt 27-29 Möbelhaus Neumarkt.**

**F. A. Mayer's Akademie** Dresden.  
**Johann Georgen-Allee No. 11**  
verbunden mit erstklassigem Massgeschäft und Werkstatt.  
Kurse im Zuschnitt der Herren- und Damengarderobe „Tailor made“.  
Fertige Normalschnitte für Herren- und Damengarderoben.  
Schnitte nach Maß.  
Man verlange Prospekt 1914.  
Bücher zum Selbstunterricht. :: Brieflicher Unterricht

**Deutsche Bekleidungs-Akademie**  
Direktion: **München** Schellingstraße 39/41  
M. Müller & Sohn Telephone 118 und 119  
**Lehranstalt für Zuschneidekunst**  
A) **Vollkursus**, Dauer 4 Wochen, Honorar incl. allem Zubehör M. 120.—  
B) **Schnellkursus**, Dauer 2 Wochen, für Fachleute, die bereits weiter vorgeschritten sind. Honorar M. 75.—  
C) **Repetitions- und Vervollkommnungskurse** wöchentlich M. 30.—  
**Beginn der Kurse am 1. und 15. jeden Monats sowie am Montag jeder Woche.**  
Verlangen Sie in Ihrem eigenen Interesse unseren Prospekt gratis und franko. — In unserem Verlage erscheinend: Lehrbuch der Zuschneidekunst (IV. Auflage) M. 12.—; leicht fasslich geschrieben. Sammlung der Meisterschnitte M. 8.—